



Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf Artikel 5 der Energieverordnung vom 1. November 2017¹ (EnV),
verordnet:

1. Abschnitt: Herkunftsnachweis

Art. 1 Inhalt und Form des Herkunftsnachweises

¹ Der Herkunftsnachweis umfasst mindestens:

- a. die Warenbezeichnung des Brenn- oder Treibstoffs nach dem Anhang;
- b. die Menge des in der Schweiz produzierten oder in die Schweiz importierten Brenn- oder Treibstoffs in kWh;
- c. die Bezeichnung der Energieträger, die zur Produktion des Brenn- oder Treibstoffs eingesetzt wurden;
- d. die Angabe der Kohlenstoffquelle bei der Herstellung von Brenn- oder Treibstoffen, die aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt werden;
- e. die Angabe des Produktions- oder Importzeitraums;
- f. die Angaben zu den durch die Brenn- oder Treibstoffherstellung und -verwendung verursachten Emissionen an Treibhausgasen nach Artikeln 29a und 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001²;
- g. die Angabe des Volumens in Liter bei 15 °C für flüssige biogene Brenn- und Treibstoffe oder der Masse in Kilogramm für gasförmige biogene Brenn- und

¹ SR 730.01

² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023.

Treibstoffe sowie der jeweiligen Dichte, auf deren Basis die Menge nach Buchstabe b bestimmt wurde;

- h. die Angaben zur Produktionsanlage, insbesondere Bezeichnung, Standort, Datum der Inbetriebnahme, Name und Adresse des Betreibers;
- i. die Art der Anlage, die Produktionstechnologie und die Produktionskapazität;
- j. die Angabe, ob und in welchem Umfang der Produzent eine Finanzhilfe für die Herstellung des Brenn- oder Treibstoffs erhalten hat.

² Die Vollzugsstelle erlässt Richtlinien über die Form der Herkunftsnachweise; sie konsultiert vorgängig die interessierten Kreise.

Art. 2 Gültigkeit

¹ Wird ein Herkunftsnachweis nicht innert 12 Monaten nach Ende des Produktions- oder Importzeitraums entwertet, so verliert er seine Gültigkeit.

² Ein gültiger Herkunftsnachweis kann während 18 Monaten nach Ende des Produktions- oder Importzeitraums als Nachweis für die Nutzung von Brenn- und Treibstoffen eingesetzt werden.

Art. 3 Pflichten der Eigentümer von Herkunftsnachweisen

¹ Wer Brenn- oder Treibstoffe verkauft, muss die zugehörigen Herkunftsnachweise auf das Konto der Abnehmer übertragen, sofern die Herkunftsnachweise nicht entwertet werden müssen.

² Werden Gemische aus biogenen und nicht biogenen Brenn- und Treibstoffen verkauft, gilt die Pflicht nach Absatz 1 im Umfang des biogenen Anteils des Gemischs.

³ Wer Herkunftsnachweise entwertet, muss Folgendes erfassen:

- a. bei Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a EnV: den Gebäudeidentifikator nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017³ des belieferten Endverbrauchers und die belieferte Endverbrauchergruppe;
- b. bei Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe e EnV: einen Beleg für die physische Einlagerung.

2. Abschnitt: Meldung von Produktionsanlagen

Art. 4 Meldepflicht für inländische Produktionsanlagen

¹ Die Produzenten von Brenn- und Treibstoffen müssen der Vollzugsstelle inländische Produktionsanlagen mit den Angaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f und h–j melden.

³ SR 431.841

² Bei Anlagen zur Produktion von biogenen Brennstoffen oder von Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verwendet wird, müssen die Angaben nach Absatz 1 von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden.

³ Bei Anlagen zur Produktion von biogenen Treibstoffen müssen die Produzenten zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die Bewilligung als Herstellungsbetrieb und die Gewährung einer Steuererleichterung (Art. 19b der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁴) erfassen.

⁴ Jede Änderung der Daten muss der Vollzugsstelle unverzüglich gemeldet werden.

Art. 5 Meldepflicht für ausländische Produktionsanlagen

¹ Die Importeure müssen der Vollzugsstelle Folgendes melden:

- a. die ausländischen Produktionsanlagen mit den Angaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f und h-j.;
- b. falls vorhanden: die Gewährung einer Steuererleichterung für biogene Treibstoffe.

² Wurde keine Steuererleichterung gewährt, so muss der Importeur die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigen lassen.

³ Jede Änderung der Daten muss der Vollzugsstelle unverzüglich gemeldet werden.

3. Abschnitt: Erfassung und Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten

Art. 6 Pflicht zur Erfassung und Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten

¹ Der Produzent von Brenn- oder Treibstoffen muss die Angaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, e und g (Produktionsdaten) erfassen bis:

- a. zum 6. des Folgemonats: bei monatlicher Erfassung;
- b. Ende Februar des Folgejahrs: bei jährlicher Erfassung

² Wird in der Schweiz produziertes Gas ins Netz eingespeist, so muss die Menge am Einspeisepunkt erfasst werden.

³ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit meldet der Vollzugsstelle bis Ende des Folgemonats die Import- und Exportdaten.

⁴ Importeure von massenbilanzierten Treib- oder Brennstoffen nach Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁵ müssen die Begleitdokumentation des Massenbilanzsystems erfassen.

⁴ SR 641.611

⁵ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung),

Art. 7 Massgebender Produktions- und Importzeitraum

¹ Monatlich zu erfassen sind:

- a. die Brennstoffe, die nicht am Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden;
- b. die Treibstoffe, die nicht am Ort der Produktion zur Stromerzeugung verwendet werden;
- c. die importierten Brenn- und Treibstoffe.

² Jährlich zu erfassen sind:

- a. die Brennstoffe, die am Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden;
- b. die Treibstoffe, die am Ort der Produktion zur Stromerzeugung verwendet werden.

Art. 8 Meldung zu statistischen Zwecken

¹ Produzenten, die das von ihnen produzierte Biogas nicht vollumfänglich ins Gasnetz einspeisen oder nicht vollumfänglich an einer Tankstelle verkaufen, müssen der Vollzugsstelle zu statistischen Zwecken die Brennstoffleistung sowie die installierte elektrische und thermische Nennleistung einschliesslich allfälliger Erweiterungen melden.

² Produzenten von Biogas, die über einen Wärmezähler verfügen, müssen der Vollzugsstelle jährlich Folgendes melden:

- a. die gesamte produzierte Wärme in kWh aus dem am Standort der Anlage hergestellten Biogas;
- b. an Dritte verkaufte Wärme in kWh, einschliesslich die Angabe der belieferten Endverbrauchergruppe.

³ Handelt es sich bei den Energieträgern, die zur Produktion des Brenn- oder Treibstoffs eingesetzt wurden, um Primärenergieträger oder fossile Energieträger, so müssen die Produzenten der Vollzugsstelle die Mengen der zur Produktion eingesetzten Energieträger melden.

4. Abschnitt: Übertragung von ausländischen Herkunftsnachweisen für Biogas und anderen ausländischen Biogaszertifikaten**Art. 9**

¹ Ein ausländischer Herkunftsnachweis für Biogas oder ein anderes ausländisches Biogaszertifikat kann in der Datenbank nach Artikel 11 Absatz 1 erfasst werden, wenn:

- a. das Biogas nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt wird; und
- b. das ausländische Biogaszertifikat von einem nationalen Register ausgegeben wurde, über das «European Renewable Gas Registry»⁶ gehandelt wurde oder auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard der «Association of Issuing Bodies»⁷ beruht.

² Das BFE bezeichnet die Belege für den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a.

5. Abschnitt: Aufgaben der Vollzugstelle

Art. 10 Kontrolle und Überwachung

¹ Die Vollzugsstelle plausibilisiert regelmässig:

- a. bei biogenen Brennstoffen und bei Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verkauft wird: die Daten der registrierten Anlagen sowie die Import- und Produktionsdaten;
- b. bei in der Schweiz produzierten biogenen Treibstoffen: die Produktionsdaten.

² Sie kann zu diesem Zweck Kontrollen vor Ort durchführen und eine Erneuerung der Beglaubigung verlangen.

³ Sind die Daten nach Absatz 1 nicht korrekt erfasst, so kann die Vollzugstelle die Berichtigung verlangen. Werden die Daten nicht berichtigt, so stellt die Vollzugsstelle den Herkunftsnachweis nicht aus oder löscht bereits ausgestellte Herkunftsnachweise.

⁴ Sie überwacht die Weitergabe der von ihr erfassten Herkunftsnachweise in der Schweiz sowie den Export und Import von Herkunftsnachweisen.

Art. 11 Weitere Aufgaben

¹ Die Vollzugsstelle betreibt für die Registrierung der Anlagen sowie für die Erfassung, die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und die Entwertung der Herkunftsnachweise eine Datenbank.

² Sie stellt auf Verlangen eine überprüfbare Bestätigung für die in der Datenbank getätigten Transaktionen in schriftlicher oder elektronischer Form aus.

³ Sie stellt sicher, dass für die mit einem bestimmten Herkunftsnachweis bescheinigte Menge Brenn- oder Treibstoff keine weiteren Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

⁴ Sie erhebt für die Registrierung der Anlagen sowie für die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben nach diesem Abschnitt Gebühren.

⁶ www.ergar.org > ERGaR Schemes

⁷ Fehler! Linkreferenz ungültig. > EECS Rules

⁵ Sie stellt dem BFE alle zur Aufsicht notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

⁶ Sie vertritt die Schweiz in der «Association of Issuing Bodies» und in weiteren internationalen Gremien.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:**

Albert Rösti

Anhang
(Art. 1 Abs. 1 Bst. a)

Warenbezeichnung der Brenn- und Treibstoffe

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
2207.1000 2000	Bioethanol
3826.0010	Biodiesel
2711.1910	Biogas, verflüssigt
2711.2910	Biogas, in gasförmigem Zustand
2905.1110	Biomethanol
2909.1910	Biodimethylether
2804.1000	Wasserstoff und Biowasserstoff: – in gasförmigem Zustand – verflüssigt
2710.1911	synthetische biogene Brenn- und Treibstoffe: – Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette
1912	
1919	
2711.1910	– Synthetisches Gas, verflüssigt
3824.9920	– Biodiesel-Destillationsrückstand synthetische biogene Treibstoffe:
2711.2910	– Synthetisches Gas, in gasförmigem Zustand
Kap. 15	pflanzliche und tierische Öle sowie pflanzliche und tierische Altöle
-	Andere Kohlenwasserstoffe aus Biomasse oder anderen erneuer- baren Energieträgern